

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1975

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022 2023	8. 4. 1975	Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –	286
2122	8. 4. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte	289

2022
2023

**Gesetz
über die kommunalen Versorgungskassen
und Zusatzversorgungskassen im Lande
Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –
Vom 8. April 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Kommunale Versorgungskassen

§ 1

Geschäftsbereich und Rechtsnatur

(1) Kommunale Versorgungskassen sind

1. die Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Köln für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland,
2. die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Münster für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(2) Die kommunale Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. § 5 Abs. 1 Buchstabe d Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung bleibt hinsichtlich der Geschäftsführung unberührt.

§ 2

Aufgaben

Die kommunalen Versorgungskassen haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder (§ 4) die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen sowie weiterer Leistungen zu übernehmen und die dadurch entstehenden Lasten durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen; das Nähere regelt die Satzung.

§ 3

Satzung

(1) Die Angelegenheiten der kommunalen Versorgungskassen werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderung werden von der Landschaftsversammlung beschlossen.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind von dem Leiter der Versorgungskasse im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Mitglieder

(1) Pflichtmitglieder der kommunalen Versorgungskassen sind die kreisangehörigen Gemeinden ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Städte. Andere Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Fraktionen des Landtags sowie kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen können als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben.

(2) Der Rheinischen Versorgungskasse können auch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier¹⁾ des Landes Rheinland-Pfalz als Mitglieder angehören.

§ 5

Kassenausschuß

(1) Bei der Versorgungskasse wird ein Kassenausschuß gebildet, der unbeschadet des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 6 über die Angelegenheiten der Kasse beschließt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Kassenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn, jedoch höchstens vierzehn Mitgliedern. Bei

der Zusammensetzung des Kassenausschusses sind die verschiedenen Gruppen der Kassenmitglieder angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 sowie § 25 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. Über Ausschlussgründe bei den Ausschlußmitgliedern entscheidet der Kassenausschuß.

§ 6

Leiter der Versorgungskasse und Geschäftsführer

(1) Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Er vertritt die Kasse nach außen.

(2) Zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte kann der Leiter der Versorgungskasse einen Geschäftsführer bestellen.

(3) Die Vertretung des Leiters der Versorgungskasse und die des Geschäftsführers werden in der Satzung geregelt.

§ 7

Finanzwirtschaft

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Versorgungskasse sind die für den Landschaftsverband geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluß über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen wird. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen, soweit dies wegen der Besonderheit der Kasse erforderlich ist. Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden; § 82 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Über den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan sowie über die Jahresrechnung beschließt der Kassenausschuß.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht über die kommunalen Versorgungskassen übt der Innenminister aus.

§ 9

Umlage, Erstattung, Rücklagen

(1) Die Aufwendungen der Versorgungskassen werden nach näherer Bestimmung der Satzung durch Umlagen aufgebracht oder, soweit der Erstattungsweg zugelassen ist, in der bei dem einzelnen Mitglied anfallenden Höhe zuzüglich Verwaltungskosten erstattet. Die Satzung bestimmt auch die Mindest- und Höchstgrenze der anzusammelnden Rücklagen.

(2) Zum teilweisen Ausgleich eines besonders starken Mißverhältnisses zwischen Umlage und tatsächlichem Versorgungsaufwand kann die Satzung die Festsetzung von Mindest- und Höchstgrenzen sowie weitere ergänzende Regelungen vorsehen.

(3) Der Umlagehebesatz sowie die Mindest- und Höchstgrenzen für die Umlage werden vom Kassenausschuß festgesetzt.

Zweiter Teil

Kommunale Zusatzversorgungskassen

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Geschäftsbereich und Rechtsnatur

(1) Kommunale Zusatzversorgungskassen sind

1. die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse, für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und
 - die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe, Sonderkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- als überörtliche Zusatzversorgungskassen,

¹⁾ jeweils nach dem Stand vom 30. September 1968

2. die bei den Städten Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Köln und Wuppertal nach bisherigem Recht genehmigten Zusatzversorgungskassen als örtliche Zusatzversorgungskassen.

(2) Die kommunale Zusatzversorgungskassen sind rechtlich unselbständige Einrichtungen ihres Trägers.

§ 11

Neuerrichtung

Die Errichtung weiterer kommunaler Zusatzversorgungskassen bedarf der Genehmigung des Innenministers. Sie setzt voraus, daß ein öffentlicher Rechtsträger vorhanden ist, der die Leistungskraft der Kasse auf Dauer gewährleistet. Soweit der Wirkungsbereich bestehender Zusatzversorgungskassen berührt wird, sind diese zu hören.

§ 12

Aufgaben

Aufgabe der kommunalen Zusatzversorgungskassen ist es, durch Versicherung den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder (§§ 19, 24) im Rahmen der Satzung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

§ 13

Satzung

(1) Die Angelegenheiten der kommunalen Zusatzversorgungskassen werden durch Satzung geregelt. Die Satzung ist der jeweiligen Rechtslage, insbesondere einer Änderung der Versorgungstarifverträge, unverzüglich anzupassen.

(2) Die Satzung wird von der Vertretung des Trägers, bei den überörtlichen Kassen durch die Landschaftsversammlung, erlassen. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen, kann auf den Kassenausschuß übertragen werden.

(3) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Innenministers. Ausgenommen bleiben Satzungsänderungen nach Absatz 2 Satz 2; sie sind dem Innenminister anzuzeigen.

§ 14

Kassenausschuß

(1) Bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen wird ein Kassenausschuß gebildet, der unbeschadet des § 13 Abs. 2 Satz 1 und des § 20 über die Angelegenheiten der Kasse beschließt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Kassenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen aus mindestens acht, bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen aus mindestens sechs Mitgliedern, von denen je die Hälfte aus dem Kreis der Kassenmitglieder und aus dem Kreis der Pflichtversicherten zu berufen ist.

(3) Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 sowie § 25 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. Über Ausschließungsgründe bei den Ausschußmitgliedern entscheidet der Kassenausschuß.

§ 15

Beiträge und Umlagen

Die erforderlichen Mittel sind nach näherer Bestimmung der Satzung durch Beiträge und Umlagen aufzubringen. Die Höhe der Umlage wird vom Kassenausschuß festgelegt.

§ 16

Kassenvermögen

(1) Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt. Es ist von dem übrigen Vermögen des Rechtsträgers getrennt zu halten und so anzulegen, daß Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind; auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten. Über die Anlage des Vermögens erstellen die Zusatzversorgungskassen Richtlinien, die der Genehmigung des Innenministers im Einvernehmen mit der für die Versicherungsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde bedürfen. Die Richtlinien sind für die Zusatzversorgungskasse verbindlich.

(2) Das Vermögen haftet nur für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse, nicht aber für Verbindlichkeiten des Rechtsträgers oder der die Geschäfte führenden Körperschaft. Bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen haftet der Rechtsträger oder der die Geschäfte führende Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

§ 17

Versicherungsmathematische Gutachten

Die Zusatzversorgungskassen haben in angemessenen Zeitabständen für ihr aus Beiträgen angesammeltes Vermögen ein versicherungsmathematisches Gutachten einzuholen und dem Innenminister vorzulegen. Die Richtlinien für die Erstellung des Gutachtens und Beschlüsse über Folgerungen aus dem Gutachten bedürfen der Genehmigung des Innenministers. Bei der Genehmigung der Richtlinien sowie bei der Auswertung versicherungsmathematischer Gutachten ist die für die Versicherungsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen.

§ 18

Auflösung der Zusatzversorgungskassen

Die Auflösung einer Zusatzversorgungskasse ist nur mit Genehmigung des Innenministers zulässig.

Abschnitt II

Überörtliche Zusatzversorgungskassen

§ 19

Mitglieder

(1) Mitglieder der überörtlichen Zusatzversorgungskassen sind die Gemeinden und Gemeindeverbände ihres Geschäftsbereichs, soweit sie nicht einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes angehören oder sich im Zusammenhang mit einer gebietlichen Neugliederung einer solchen anschließen.

(2) Andere juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen sowie Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Fraktionen des Deutschen Bundestags, des Landtags und kommunaler Vertretungen können, soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Kasse haben, nach Maßgabe der Satzung als Mitglieder zugelassen werden. Die Zulassung von juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Rheinischen Zusatzversorgungskasse können auch Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände, Fraktionen kommunaler Vertretungen sowie juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier¹⁾ des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der Satzung als Mitglieder angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 20

Leiter der Zusatzversorgungskasse und Geschäftsführer

Leiter der Zusatzversorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Er vertritt die Kasse nach außen. § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21

Bekanntmachung der Satzungen

Die Satzungen sind von dem Leiter der Zusatzversorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ jeweils nach dem Stand vom 30. September 1968

§ 22

Finanzwirtschaft

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der überörtlichen Zusatzversorgungskassen gilt § 7 entsprechend. Über den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan sowie über die Jahresrechnung und die Entlastung beschließt der Kassenausschuß.

§ 23

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die überörtlichen Zusatzversorgungskassen übt der Innenminister aus.

Abschnitt III

Örtliche Zusatzversorgungskassen

§ 24

Mitglieder

Außer dem Träger können Mitglieder der örtlichen Zusatzversorgungskasse sein

- a) kommunale Verbände oder Einrichtungen, an denen der Träger der Kasse beteiligt ist, sowie Fraktionen der Vertretung des Trägers,
- b) juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Satzung, soweit der Träger der Kasse auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß hat,
- c) juristische Personen des privaten Rechts, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) fallen.

Die Zulassung von juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25

Leiter der Zusatzversorgungskasse
und Geschäftsführer

(1) Leiter der örtlichen Zusatzversorgungskasse ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers oder der von ihm bestellte Beamte. Er vertritt die Kasse nach außen.

(2) Zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte kann der Leiter der Zusatzversorgungskasse einen Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 26

Bekanntmachung der Satzung

Für die Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen gelten § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dazu erlassenen Vorschriften. Soweit Satzungsänderungen vom Kassenausschuß beschlossen werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2), sind die Änderungssatzungen von dem Hauptverwaltungsbeamten des Trägers zu unterzeichnen. Treten Satzungsänderungen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 rückwirkend in Kraft, so findet § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.

§ 27

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der örtlichen Zusatzversorgungskassen sind die für ihren Träger geltenden Vorschriften anzuwenden. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 28

Aufsicht

Die Aufsicht über die örtlichen Zusatzversorgungskassen übt der Regierungspräsident aus. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

§ 29

Beanstandung von Beschlüssen

Bei Beschlüssen des Kassenausschusses, die das geltende Recht verletzen, findet § 39 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Aufgaben der Versorgungskassen

Aufgaben, die die Versorgungskassen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über § 2 hinaus wahrnehmen, bleiben unberührt.

§ 31

Kassenmitglieder

Mitglieder der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Kassenmitglieder sind, die Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Zulassung jedoch nicht erfüllen, bleiben Mitglieder der Kassen.

§ 32

Satzungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Satzungen der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bleiben bis auf weiteres in Kraft; sie sind, soweit erforderlich, den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

§ 33

Mitglieder des Kassenausschusses

Die Mitglieder des Kassenausschusses der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bleiben unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes bis zum Ablauf der Zeit, für die sie berufen worden sind, im Amt.

§ 34

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Innenminister.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt § 178 des Landesbeamtengesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr
zugleich für
den Innenminister

Dr. Riemer

(L. S.)

2122

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Kammern
und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte,
Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte
Vom 8. April 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert.

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Gesetz über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz – HeilBerG –).

2. In § 5 wird Absatz 3 gestrichen.

3. In § 11 wird in Absatz 2 bei Buchstabe c die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. Nach dem I. Abschnitt werden folgende Abschnitte eingefügt:

II. Abschnitt

Berufsausübung

§ 22 a

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 22 b

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. soweit sie als Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis tätig sind, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und,
3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

§ 22 c

(1) Das Nähere zu § 22 b regelt die Berufsordnung. Sie hat insbesondere zu § 22 b Nr. 2 vorzusehen, daß die Teilnahmeverpflichtung nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt und Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst aus schwerwiegenden Gründen insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder besonders belastender familiärer Pflichten sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden kann.

(2) Die Berufsordnung wird von der zuständigen Kammer erlassen und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Fachminister.

§ 22 d

Die Berufsordnung kann im Rahmen des § 22 a weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
3. der Praxis- und Apothekenankündigung,
4. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,

5. der Durchführung von Sprechstunden und Öffnungszeiten von Apotheken,
6. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
7. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
8. der Werbung,
9. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
10. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
11. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern und
12. der Ausbildung von Personal.

III. Abschnitt

Weiterbildung

§ 22 e

Kammerangehörige können nach Maßgabe dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

§ 22 f

(1) Die Bezeichnung nach § 22 e bestimmen die Kammern für ihre Kammerangehörigen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes durch Angehörige der betreffenden Heilberufe erforderlich ist. Dabei ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften zu beachten.

(2) Die Bestimmung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und Recht der Europäischen Gemeinschaften der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 22 g

(1) Eine Bezeichnung nach § 22 e darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Kammerangehörige, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden.

(3) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

§ 22 h

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird ganztätig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sind die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende wenigstens einmal zu wechseln. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die zuständige Kammer kann von Satz 2 und Satz 3 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(5) Wenn eine ganztätige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtätig erfolgen, wobei

diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist; die Entscheidung trifft die zuständige Kammer.

(6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für die Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(7) Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 22 e erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(8) Das Nähere, insbesondere den weiteren Inhalt und die Dauer der Weiterbildung, bestimmen die Kammern in Weiterbildungsordnungen.

§ 22 i

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Absatz 1 kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann dem Kammerangehörigen nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden.

(3) Der Ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat er in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.

(4) Ermächtigung und Zulassung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Kammerangehörigen an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 22 j

(1) Über die Ermächtigung des Kammerangehörigen und den Widerruf der Ermächtigung entscheidet die zuständige Kammer. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(2) Die zuständige Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet der zuständige Fachminister. Die Zulassung bedarf eines Antrages. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.

§ 22 k

(1) Die Anerkennung nach § 22 g Abs. 1 ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag auf Grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Bei der Anerkennung zur Führung einer Zusatzbezeichnung kann auf die Prüfung verzichtet werden; über sie wird in diesem Falle auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.

(2) Die Prüfung wird von einem bei der jeweiligen Kammer zu bildenden Ausschuss durchgeführt. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Der zuständige Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Fachminister bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 22 e) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der

Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die vom Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(5) Das Nähere über die Prüfung bestimmen die Kammern in der Weiterbildungsordnung.

(6) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann im übrigen mehrmals wiederholt werden.

(7) Wer in einem von § 22 h und § 22 i abweichenden Weiterbildungsengang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.

(8) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 22 g Abs. 1 Satz 1.

§ 22 l

Die Anerkennung nach § 22 g Abs. 1 Satz 1 kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 22 m

(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, in dem eine Teilgebietsbezeichnung führt, tätig werden, dessen Bezeichnung er führt.

(2) Kammerangehörige, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

(3) Wer eine Bezeichnung nach § 22 e führt und in eigener Praxis als Arzt oder Zahnarzt tätig ist, ist gemäß § 22 b grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Er hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes fortzubilden.

§ 22 n

(1) Die einzelnen Kammern erlassen die Weiterbildungsordnung als Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Fachministers bedarf.

(2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln:

1. der Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 22 e beziehen,
2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 22 f,
3. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnungen nach § 22 g Abs. 2 nebeneinander geführt werden dürfen,
4. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 22 h, insbesondere Inhalt, Dauer, Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte und Bezeichnung der einzelnen Gebiete und Teilgebiete, in denen kein Wechsel nach § 22 h Abs. 4 erforderlich ist, sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 22 k Abs. 6,
5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Weiterbildung und für den Widerruf der Ermächtigung nach § 22 i Abs. 2 und 4,
6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 22 i Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind,

7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 22 k Abs. 1 und das Nähere über die Prüfung nach § 22 k Abs. 5 sowie
8. das Verfahren zur Rücknahme der Anerkennung nach § 22 l.

§ 22 o

Die bisher von den Kammern ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, daß die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

1. Unterabschnitt

Weiterbildung der Ärzte

§ 22 p

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmen nach § 22 f die Ärztekammern in den Fachrichtungen:

1. Konservative Medizin
 2. Operative Medizin
 3. Nervenheilkundliche Medizin
 4. Theoretische Medizin
 5. Ökologie
 6. Methodisch-technische Medizin
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 sind Gebietsbezeichnungen auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Unabhängig von § 22 g Abs. 2 darf die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“ nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden; das gilt für die Führung der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ entsprechend.

§ 22 q

(1) Die Weiterbildung nach § 22 h Abs. 7 umfaßt für Ärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Unabhängig von § 22 h bis § 22 k gelten für den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann unabhängig von § 22 i Abs. 1 teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 22 i Abs. 1 setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Arzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 22 e bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Abweichend von § 22 k Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ auf Grund des Zeugnisses über das Bestehen der staatsärztlichen Prüfung erteilt.

§ 22 r

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237) erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 22 e zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

2. Unterabschnitt

Weiterbildung der Apotheker

§ 22 s

Bezeichnungen nach § 22 e bestimmen die Apothekerkammern, wenn nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften die Einführung von Bezeichnungen geboten ist. In diesem Fall sind in Weiterbildungsordnungen der Apothekerkammern die Bezeichnungen sowie die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unter entsprechender Berücksichtigung der §§ 22 e bis 22 o festzulegen.

3. Unterabschnitt

Weiterbildung der Tierärzte

§ 22 t

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmen die Tierärztekammern in den Fachrichtungen:

1. Theoretische Veterinärmedizin
 2. Tierhaltung und Tiervermehrung
 3. Lebensmittel tierischer Herkunft
 4. Klinische Veterinärmedizin
 5. Methodisch-technische Veterinärmedizin
 6. Ökologie
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 sind Gebietsbezeichnungen auch die Bezeichnungen „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ und „Öffentliches Veterinärwesen“.

(3) Unabhängig von § 22 g Abs. 2 darf die Bezeichnung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ nicht neben der Bezeichnung „Praktischer Tierarzt“ geführt werden. Die Bezeichnung „Praktischer Tierarzt“ darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.

(4) Abweichend von § 22 h bis § 22 k umfaßt die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“

1. den Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt und
2. eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischbeschau.

(5) Abgesehen von § 22 i Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(6) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 22 e bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

(7) Abweichend von § 22 k Abs. 1 Satz 2 erteilt die zuständige Tierärztekammer die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ auf Grund der vorzulegenden Nachweise über die Weiterbildung nach Absatz 4.

(8) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416) erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 22 e zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

4. Unterabschnitt

Weiterbildung der Zahnärzte

§ 22 u

(1) Für Zahnärzte gelten die Bestimmungen des § 22 e mit der Einschränkung, daß sie neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen können, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) hinweisen. Unabhängig von § 22 g Abs. 2 dürfen mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden. § 22 m Abs. 1 findet auf Zahnärzte keine Anwendung.

(2) Gebietsbezeichnungen bestimmen die Zahnärztekammern in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde
 2. Operative Zahnheilkunde
 3. Präventive Zahnheilkunde
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(3) Abgesehen von Absatz 2 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

§ 22 v

(1) Die Weiterbildung nach § 22 h Abs. 7 umfaßt für Zahnärzte in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Abweichend von § 22 h bis § 22 k gelten für den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Abgesehen von § 22 i Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Kliniken oder bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung oder Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Abweichend von § 22 k Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ auf Grund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen erteilt.

§ 22 w

Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 22 e zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

5. Die bisherigen Gliederungsbezeichnungen „II. Abschnitt“ der Bestimmungen über die Berufsgerichtsbarkeit und „III. Abschnitt“ der Schluß- und Übergangsvorschriften werden durch die Gliederungsbezeichnungen „IV. Abschnitt“ und „V. Abschnitt“ ersetzt.

Artikel II

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz – HeilBerG –) in der Fassung, die sich aus den Änderungen des Artikels I ergibt, mit neuen Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge neu festzusetzen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 3 gilt erstmals für die nach Inkrafttreten des Gesetzes anstehenden Wahlen zu den Kammerversammlungen.

Düsseldorf, den 8. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Kultusminister

Girgensohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 289.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.